

liegt vor, wenn der Eintritt der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit akut bevorsteht. Die Beeinträchtigung wird auf Grund der bisher erfolgten Eigenentwicklung der Gefahr ohne weiteren Zwischenraum wirksam, wenn sie nicht sofort durch zielgerichtete Maßnahmen abgewehrt wird.

"Eine unmittelbare Gefahr ist gegeben, wenn eine in der Regel durch zielgerichtete Maßnahmen nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesundheit und das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht werden oder Schäden konkret zu erwarten sind."¹

Eine unmittelbare konkrete Gefahr liegt z. B. nicht vor, wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder andere eine Gefahr verursachende Handlung beendet ist und die Folgen eingetreten sind. Die Anwendung der Befugnisse des VP-Gesetzes ist in diesen Fällen nicht mehr möglich, da ja objektiv keine Gefahr mehr besteht. Das gilt jedoch nicht, wenn nach Beendigung der die ursprüngliche Gefahr verursachenden Handlung weiterhin Gefahren wirken. Diese können noch Bestandteil der ersten Handlung sein. Sie können aber auch als "Folgegefahren" auftreten. "Folgegefahren" stellen eine eigenständige neue Gefahr im Sinne des VP-Gesetzes dar, die es wiederum abzuwehren gilt.

Eine unmittelbare konkrete Gefahr liegt auch dann nicht mehr vor, wenn Personen z. B. im Ergebnis von Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 3 von der Durchführung der geplanten öffentlichkeitswirksamen Provokation Abstand nehmen.

Der Begriff erhebliche Gefahr orientiert darauf, daß die mögliche Beeinträchtigung von einer bestimmten Schwere sein muß. Als erhebliche Gefahren charakterisiert das VP-Gesetz z. B. die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen. Erhebliche Gefahren liegen auch vor, wenn bedeutende oder eine größere Anzahl von materiellen Werten gefährdet wird. Ausgehend¹

¹ Vgl. "Strafrecht der DDR - Kommentar, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981, Anmerkung 4 zu § 186, S. 456